KASSENÄRZTLICHE VEREINIGUNG HESSEN

Voraussetzungen für den Anschluss einer Praxis an die TI

Grundvoraussetzung, um einen TI-Zugang überhaupt herzustellen, ist ein Internetanschluss mit der Bandbreite von mindesten DSL oder größer.

Komponente	Erläuterung
Konnektor	Der Konnektor stellt über ein Virtuelles Privates Netzwerk (VPN) eine geschützte Verbindung für den Datenaustausch in der Telematikinfrastruktur her. Der zertifizierte Konnektor sollte die qualifizierte elektronische Signatur unterstützen oder mittels kostenlosem Update nachrüstbar sein. Dies ist wichtig, da in absehbarer Zukunft die qualifizierte elektronische Signatur Pflicht werden wird, somit also Geräte, die hierzu nicht in der Lage sind, nicht mehr betrieben werden können.
VPN-Zugangsdienst	Für den Zugang zur TI benötigen Praxen einen speziellen VPN-Zugangsdienst – ähnlich einem Internetprovider, der den Zugang zum Internet bereitstellt.
E-Health-Kartenterminal	Ein zertifiziertes (stationäres) Kartenlesegerät mit Aufnahme-Schacht für Praxisausweise (SMC-B-Karte). Optional: Ein mobiles Kartenlesegerät. Die Kostenerstattung dafür ist an die Voraussetzungen gemäß der TI-Finanzierungsvereinbarung gebunden.
PVS-Anpassung	Die Praxissoftware muss TI-fähig sein. Software-Hersteller können eine Bestätigung der gematik darüber erhalten, dass alles korrekt umgesetzt wurde.
Praxisausweis (SMC-B)	Der Praxisausweis dient der Authentisierung der Praxis gegenüber den Diensten der TI. Die Authentisierung stellt den Nachweis einer Person dar, dass sie tatsächlich diejenige Person ist, die sie vorgibt zu sein. Der SMC-B ist bei einem von der KBV vertraglich verifizierten Trust Service Provider (Dienstleister) vom verantwortlichen Arzt der Praxis online zu bestellen.
Elektronischer Heilberufsausweis (eHBA; elektronischer Arztausweis)	Der eHBA ist für die Anbindung der Praxis an die TI nicht zwingend erforderlich, aber für bestimmte Anwendungen der TI. Der Inhaber kann mit dem elektronischen Arztausweis eine elektronische Unterschrift erstellen, die sogenannte qualifizierte elektronische Signatur (QES). Diese wird heute schon benötigt, wenn Sie den qualifiziert signierten elektronischen Arztbrief oder für Überweisungen zum Labor (Muster 10 und 10A) bzw. radiologischen Telekonsil (Muster 6) digitale Vordrucke nutzen. Im Rahmen der TI-Anwendungen kann mit dem elektronischen Arztausweis auf die medizinischen Daten zugegriffen werden, die auf der elektronischen Gesundheitskarte (eGK) abgespeichert sind. Dies bezieht sich absehbar auf die Anwendungen „Notfalldaten“ und „Medikationsplan“. Der eHBA kann über einen Link auf der Website der Landesärztekammer bestellt werden.